Tennisclub Werdohl e.V.

Satzung des Tennis - Club Werdohl e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennis- Club Werdohl e.V." mit dem Sitz in Werdohl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Altena eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie Föderung sportlicher Übungen und Leistungen. Auch kameradschaftliche Beziehungen der Vereinsmitglieder sollen gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Aktive Mitglieder
- 2. Ehrenmitglieder
- 3. Jugendliche Mitglieder
- 4. Passive Mitglieder

Zul) Aktive Mitglieder

sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Spielordnung zu benutzen.

Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder – letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahr – sollen das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen, haben jedoch bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.

Zu 2) Zu Ehrenmitgliedern

können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefaßter Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Zu 3) Jugendliche Mitglieder

sind alle Mitglieder unter 18 Jahre. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden. Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Spielordnung.

Jugendliche Mitglieder genießen, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist, die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht.

Zu 4) Passive Mitglieder

sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistungen die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das passive Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden.

Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6- Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung per "Einschreiben" an den Vorstand oder mündlich zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluss berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist.

Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehende Verpflichtung des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

- 1. der Vorsitzende
- 2. der stellvertretende Vorsitzende
- 3. der Geschäftsführer (Kassenwart)
- 4. der Schriftführer
- 5. der Sportwart
- 6. der Jugendwart
- 7. der Technikwart (Platzwart)

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. der Vorsitzende
- 2. der stellvertretende Vorsitzende
- 3. der Geschäftsführer
- 4. der Schriftführer
- 5. der Sportwart

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.

Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar wird bei jeder Jahreshauptversammlung die Hälfte des Vorstandes gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der verbleibende Vorstand einen Nachfolger.

§ 12 Sitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14 Jahresbericht

Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 15 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen Bericht.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe der Post maßgebend. Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1. Jahresbericht
- Kassenbericht
- Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge
- 4. Neuwahl des Vorstandes

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.

Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge anzubringen. Die Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Je eine weitere Mitgliederversammlung soll möglichst zu Beginn und nach Abschluss der Sommerspielzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Zeitpunkt der Versammlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- 2. auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungen zu erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens Dreiviertel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen Dreiviertel für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Falle beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 19 Verbleib des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Werdohl zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Stadt Werdohl.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Sitzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.1971 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde gemäß der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 28.11.1975, 26.11.1976, 05.02.1988 und vom 14.02.2003 hinsichtlich der §§ 1, 8, 9, 10, 11 und 19 d. S. auf den neuesten Stand gebracht.

Diese Satzung tritt ab dem 14.02.2003 in Kraft

58791 Werdohl, den 08.04.2003

gez. Der Vorsitzende

Carsten Hoffmann

Der stellyertretende Vorsitzende

Wilfried Arlt